

**Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt
(Abfallwirtschaftssatzung)**
vom

Auf Grund

- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBI S. 396, 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, und
- Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22. Juli 2020) geändert wurde,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, die zuletzt durch Satzung vom 04. Dezember 2017, AM Nr. 51 vom 20.12.2017) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird das verwendete Wort „Regierung“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Abs. 2 Nr. 3 folgende Nr. 4 neu angefügt:

„4. sofern durch gesonderte Vereinbarung geregelt, Siedlungsabfälle über Unterflursysteme mit einem Behältervolumen von 5 m³. Die Kosten für bauliche Maßnahmen und Behälter als auch der künftige Unterhalt des Unterflursystems sind abweichend von § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 vom Grundstückseigentümer zu tragen. In der gesonderten Vereinbarung werden insbesondere der Standort des Unterflursystems

auf dem Grundstück, die eingesetzte Technik und der Umfang der Entsorgungsleistungen durch die INKB festgelegt.“

- b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 16 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

„b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier
 1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum
 2. grüne Müllgroßbehälter mit 240 l FüllraumOrganische Küchenabfälle dürfen nur in Papiertüten oder lose in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum dürfen weiter verwendet werden.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden die Worte „Wertmüll- und“ gestrichen;
 - b) in Abs. 1 werden die Worte „Wertmüll- oder“ und Wertmüll- bzw.“ gestrichen;
 - c) in Abs. 2 werden die Worte „Wertmüll- und“ gestrichen.
6. In §19 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

„(3) Der Sperrmüll ist am Abholtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Fahrstraße mit einem Abstand bis zu drei Metern ohne Hindernisse und frei zugänglich bereitzustellen. Kann die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht erfolgen, so ist der Sperrmüll auf dem Gehsteig bereitzustellen. Die Bereitstellung nach den Sätzen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden, sind vom Bereitsteller unverzüglich zurückzunehmen.“
7. § 19 Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 werden die Worte „Wertmüll- bzw.“ gestrichen;
 - b) in Abs. 6 werden die Worte „(Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken)“ gestrichen.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) in § 21 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

„(2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuertag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.“
 - b) nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Malling erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.“

- c) die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu den Abs. 4 bis 9.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Abfuhrfolge mit entsprechender Vereinbarung festgelegt werden.“

- b) die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 werden nach dem Wort „Nach“ die Wörter „Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m.“ eingefügt;
- b) in Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „Wertmüll- und“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Oktober 2022 in Kraft.

Anlage 1.b

Bisherige Fassung; lt. Ortsrechtssammlung Rechtsamt	Änderungen sind rot dargestellt	Abfallwirtschaftssatzung Änderung –VR 21.07.2022 – StR 26.07.2022
Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) Vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 51 vom 20.12.2017)	Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) Auf Grund	Auf Grund <ul style="list-style-type: none">- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 366) geändert worden ist und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 der der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24.08.2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR,- Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie § 2 Abs. 3 der der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 17. September 2008, die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom

<p>Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende</p>	<p>22. Juli 2020) geändert wurde, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende</p> <p>Abfallwirtschaftssatzung</p> <p>I. Abschnitt</p> <p>Allgemeine Vorschriften</p> <p>§§ 1 bis 3 - ohne Änderung</p> <p>§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR</p> <p>(1) ohne Änderung</p> <p>(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub; 2. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben und Erwerbsgartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können; 3. Spermüll, soweit er nicht durch die Spermüllabfuhr entsorgt wird; 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR ausgeschlossen sind. <p>(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von den Ingolstädter</p> <p><i>Die Änderungen der Worte Regierung zu zuständiger Behörde ist aus der Mustersatzung Bayern übernommen.</i></p>
---	---

<p>Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.</p> <p>(4) ohne Änderung</p>	<p>Kommunalbetrieben AöR zu entsorgen ist, entscheiden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR oder deren Beauftragter. Den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen Stoff handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.</p> <p>(4) ohne Änderung</p> <p>§§ 5 bis 14 - ohne Änderung</p>
<p>§ 15 Holzsystem</p> <p>(1) Beim Holzsystem werden Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.</p> <p>(2) Dem Holzsystem unterliegen</p> <p>1. folgende Stoffe des Wertmülls:</p> <p>a) Papier</p> <p>b) organische Küchen- und Gartenabfälle</p> <p>2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die deren Entleerung wesentlich erschweren (Spermüll)</p> <p>3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 - 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).</p> <p>(3) Abfälle nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzau, Gerolfing und</p>	<p>§ 15 Holzsystem</p> <p>(1) Beim Holzsystem werden Abfälle am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.</p> <p>(2) Dem Holzsystem unterliegen</p> <p>1. folgende Stoffe des Wertmülls:</p> <p>a) Papier</p> <p>b) organische Küchen- und Gartenabfälle</p> <p>2. Abfälle, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die deren Entleerung wesentlich erschweren (Spermüll)</p> <p>3. Abfälle, die nicht nach den Nummern 1 - 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).</p> <p>(3) Abfälle nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagau, Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzau, Gerolfing und</p> <p>Das Unterflursystem stellt für bestimmte Grundstücke eine neuartige Form von Müllbehältnissen dar und wird deswegen in die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.</p>

Mailing erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.	<p>Unterflursystems auf dem Grundstück, die eingesetzte Technik und der Umfang der Entsorgungsleistungen durch die INKB festgelegt.</p> <p>(3) Abfälle nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe bereitgestellt werden. In den Ortssteinen Oberhausenstadt, Eitting, Zuchering, Brunnthalreuth, Hagnau, Hugershofen, Pettenhausen, Mühlhausen, Dünzlau, Gernfing und Malling erfolgt die Behälterabfuhr ohne Verholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.</p>	Abs. 3 wird gestrichen und in § 21 Abs. 3 neu geregelt.
	<p>§ 16 Wertmüllabfuhr</p> <p>(1) ohne Änderung</p> <p>(2) Zugelassen sind folgende Wertmüllbehältnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für unverschmutztes Papier <ul style="list-style-type: none"> 1. blaue Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum 2. blaue Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum 3. blaue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum b) für organische Küchen- und Gartenabfälle sowie organisch verunreinigtes Papier <ul style="list-style-type: none"> 1. grüne Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum 2. grüne Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum <p>3. Organische Küchenabfälle dürfen nur in Papiertüten oder lose in die dafür vorgeschriven Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum</p>	Abs. 2 Buchstabe b wurde dahingehend angepasst, dass auch andere als die von der INKB ausgegebenen Papiertüten

<p>AöR ausgegebenen Papiertüten (Biotüten) in die dafür vorgeschriebenen Behältnisse eingegeben werden. Die Restbestände von vorhandenen Müllgroßbehältern mit 90 l Füllraum dürfen weiter verwendet werden.</p> <p>(3) ohne Änderung</p>	<p>§17 - ohne Änderung</p> <p>§ 18 Benutzung von Wertmüll- und Restmüllsäcken</p> <p>(1) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Wertmüll- oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertmüll-bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>(2) Wertmüll-und Restmüllsäcke sind am Abfuhrtag fest verschlossen an der Fahrstraße bereitzustellen.</p> <p>(3) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben bzw. zu erhalten sind.</p>	<p>§17 - ohne Änderung</p> <p>§ 18 Benutzung von Wertmüll- und Restmüllsäcken</p> <p>(1) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Wertmüll-oder Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Wertmüll-bzw. Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen.</p> <p>(2) Wertmüll-und Restmüllsäcke sind am Abfuhrtag fest verschlossen an der Fahrstraße bereitzustellen.</p> <p>(3) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR geben bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben bzw. zu erhalten sind.</p>
<p>§ 19 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder deren Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.</p> <p>(2) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bestimmen den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit.</p> <p>(3) Der Sperrmüll ist am Abholtag auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Fahrstraße mit einem Abstand bis zu drei Metern ohne Hindernisse und frei zugänglich bereitzustellen. Kann die Bereitstellung auf dem Grundstück nicht erfolgen, so ist der Sperrmüll auf</p>	<p>§ 19 Sperrmüllabfuhr</p> <p>(1) Sperrmüll im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR oder deren Beauftragten abgeholt, wenn dies der Besitzer unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt.</p> <p>(2) Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bestimmen den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit.</p> <p>(3) Der Sperrmüll ist am Abholtag so auf dem Gehsteig bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.</p>	<p>Da es bei der Bereitstellung des Sperrmülls in einigen Fällen zu Behinderungen und Beschwerden von Fahrzeugen und Fußgängern kommen</p>

<p>(4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht abgefahren oder von Hand verladen werden können.</p> <p>(5) Das Durchsuchen des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls und die Wegnahme von Gegenständen aus demselben ist dem früheren Besitzer, anderen Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlaubt.</p> <p>(6) Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch zu den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegebenen zentralen Sammelstellen gebracht werden.</p>	<p>dem Gehsteig bereitzustellen. Die Bereitstellung nach den Sätzen 1 und 2 hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden, sind vom Bereitsteller unverzüglich zurückzunehmen.</p> <p>(4) Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht abgefahren oder von Hand verladen werden können.</p> <p>(5) Das Durchsuchen des zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmülls und die Wegnahme von Gegenständen aus demselben ist dem früheren Besitzer, anderen Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erlaubt.</p> <p>(6) Kühlschränke dürfen von den Besitzern auch zu den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegebenen zentralen Sammelstellen gebracht werden.</p>	<p><i>ist, soll dieser nun grundsätzlich auf dem Grundstück bereitgestellt werden. Die Sätze 2 und 3 bilden hiervon Ausnahmen.</i></p>
		<p><i>Der Regelung des Abs. 6 bedarf es nicht mehr, da hier dieselben Regelungen wie für anderen Sperrmüll gelten.</i></p>
	<p>§ 20 Kapazität der Abfallbehältnisse im Holsystem</p> <p>(1) ohne Änderung</p> <p>(2) Beginnt die Anschlusspflicht während des laufenden Monats, müssen Wertmüll-bzw. Restmüllsäcke gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Nr. 4 oder § 17 Abs. 2 Nr. 6 verwendet werden.</p> <p>(3) – (5) ohne Änderung</p> <p>(6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle im den von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zugelassenen Abfallsäcken (Wertmüll-bzw. Restmüllsäcken) am Abfuhtag an der</p>	<p>Wertermüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.</p> <p><i>Wertermüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.</i></p>

<p>(Wertmüll- bzw. Restmüllsäcken) am Abfuhrtag an der Fahrstraße bereitzustellen.</p>	<p>§ 21 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellen der Abfallbehältnisse im Holsystem</p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.</p> <p>(2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.</p> <p>(3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagaу, Igertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mallingen erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.</p>
	<p>§ 21 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellen der Abfallbehältnisse im Holsystem</p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.</p> <p>(2) Soweit das Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, haben die Anschlusspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Müllwerker am Abfuhrtag ab 06.00 Uhr ungehinderten Zugang haben. Ist dies nicht der Fall, werden die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle befreit.</p> <p>(3) Abfälle müssen in zugelassenen Abfallbehältnissen (Wertmüll- bzw. Restmüllbehältnisse) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR bereitgestellt werden. In den Ortsteilen Oberhaunstadt, Unterhaunstadt, Etting, Zuchering, Brunnenreuth, Hagaу, Igertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing und Mallingen erfolgt die Behälterabfuhr ohne Vorholen und Zurückstellen der Abfallbehältnisse vom Tonnenstandplatz zur Fahrstraße, die Abfallbehältnisse müssen am Entleerungstag ab 07.00 Uhr an der Fahrstraße bereitgestellt sein. § 21 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.</p> <p>(4) Die Standfläche und der Transportweg für die Abfallbehältnisse müssen eben und befestigt sein. Die Standfläche darf, soweit das Vorholen und Rückstellen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, nicht weiter als 15 m Wegelänge von der nächstgelegenen öffentlichen Fahrstraße entfernt sein. Weiter entfernt stehende Behältnisse müssen am Abfuhrtag innerhalb des 15 m Bereiches bereitgestellt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder</p>

<p>Plätzen liegen, die das Befahren mit Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht zulassen, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen.</p> <p>(6) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst, in den Behältern maschinell verdichtet, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder</p>	<p>(4) Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Anschlusspflichtigen müssen diesen auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.</p> <p>(5) Die Standfläche und der Transportweg für die Abfallbehältnisse müssen eben und befestigt sein. Die Standfläche darf, soweit das Vorholen und Rückstellen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erfolgt, nicht weiter als 15 m Wegelänge von der nächstgelegenen öffentlichen Fahrstraße entfernt sein. Weiter entfernt stehende Behältnisse müssen am Abfuhtag innerhalb des 15 m Bereiches bereitgestellt werden.</p> <p>(6) Für Grundstücke, die an Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, die das Befahren mit Abfallentsorgungsfahrzeugen nicht zulassen, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR die Bereitstellung des Abfalls an der nächstgelegenen Stelle, die von Fahrzeugen zumutbar angefahren werden kann, anordnen.</p> <p>(7) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst, in den Behältern maschinell verdichtet, eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder</p>	<p><i>Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu den Abs. 4 bis 9.</i></p>
--	--	---

Transportwege für die Abfallbehältnisse verantwortlich.	<p>Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Bei Bedarf sind die Abfallbehältnisse zu reinigen.</p> <p>(8) Das Durchsuchen der Abfallbehältnisse und die Herausnahme von Gegenständen ist verboten, soweit nicht von Berechtigten nach abhandengekommenen Gegenständen gesucht wird.</p> <p>(9) Für Verletzungen der Bediensteten und für Schäden an den Fahrzeugen und Abfallbehältnissen der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände auch durch Dritte entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstücks. Dies gilt auch für das Abhandenkommen der Abfallbehälter. Der Eigentümer des Grundstückes ist zudem für den ordnungsgemäßen Zustand der Transportwege für die Abfallbehältnisse verantwortlich.</p>	<p>§ 22 Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterabfuhr</p> <p>(1) Die Behältnisse für organische Küchen- und Gartenabfälle und für Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt.</p> <p>(2) In Gebieten, in denen noch keine Holsysteme für organische Küchen- und Gartenabfälle eingeführt sind, erfolgt die Abfuhr wöchentlich.</p> <p>(3) Die Behältnisse für Papier werden vierwöchentlich abgeholt.</p> <p>(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Abfuhrfolge mit entsprechender Vereinbarung festgelegt werden.</p> <p>(5) Für Truppenunterkünfte, Krankenanstalten und ähnliche Bauten, die von einer großen Anzahl von Menschen benutzt werden, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR aus hygienischen Gründen</p> <p>Bei größeren Wohnanlagen kann eine häufigere Abfuhrfolge sinnvoll sein. Deswegen können in Einzelfällen entsprechende Vereinbarungen mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR</p>
---	--	---

<p>eine mehrmalige Abholung der Abfälle durchführen.</p> <p>(5) Der für die Abholung der einzelnen Abfallbehältnisse in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag oder auf einen aus sonstigen Gründen arbeitsfreien Tag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag.</p> <p>(6) Können die Abfallbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 20 Abs. 6 verwiesen.</p>	<p>Menschen benutzt werden, können die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR aus hygienischen Gründen eine mehrmalige Abholung der Abfälle durchführen.</p> <p>(6) Der für die Abholung der einzelnen Abfallbehältnisse in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen Feiertag oder auf einen aus sonstigen Gründen arbeitsfreien Tag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag.</p> <p>(7) Können die Abfallbehältnisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert werden, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 20 Abs. 6 verwiesen.</p>	<p>getroffen werden.</p> <p>Die Änderungen ist aus der Mustersatzung Bayern übernommen.</p>
		<p>§§ 23 bis 27 - ohne Änderung</p> <p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Redaktion Abfallwirtschaftsgesetz iVm Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Pflichten zur Abfallvermeidung des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt; 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 verstößt; 3. den Vorschriften über den Anschluss- u. Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt; 4. den

	Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder durch unrichtige Angaben nachkommt;	Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder durch unrichtige Angaben nachkommt;
5. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Bringsystem (§§ 12-14) zuwiderhandelt;	5. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Bringsystem (§§ 12-14) zuwiderhandelt;	Überlassung der Abfälle im Bringsystem (§§ 12-14)
6. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Wertmüllabfuhr (§ 16) zuwiderhandelt;	6. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Wertmüllabfuhr (§ 16) zuwiderhandelt;	Überlassung der Abfälle im Rahmen der Wertmüllabfuhr (§ 16) zuwiderhandelt;
7. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 17) zuwiderhandelt;	7. den Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 17) zuwiderhandelt;	Überlassung der Abfälle im Rahmen der Restmüllabfuhr (§ 17) zuwiderhandelt;
8. den Vorschriften über die Benutzung von Wertmüll- und Restmüllsäcken (§ 18) zuwiderhandelt;	8. den Vorschriften über die Benutzung von Wertmüll- und Restmüllsäcken (§ 18) zuwiderhandelt;	Wertmüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.
9. den Vorschriften über die Sperrmüllabfuhr (§ 19) zuwiderhandelt;	9. den Vorschriften über die Sperrmüllabfuhr (§ 19) zuwiderhandelt;	Wertmüllsäcke werden nicht mehr ausgegeben bzw. verwendet und werden deswegen aus der Satzung gestrichen.
10. den Vorschriften über die Restmüllbehälterkapazität (§ 20 Abs. 4) zuwiderhandelt;	10. den Vorschriften über die Restmüllbehälterkapazität (§ 20 Abs. 4) zuwiderhandelt;	Restmüllbehälterkapazität (§ 20 Abs. 4)
11. den Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehälter im Holsystem (§ 21) zuwiderhandelt;	11. den Vorschriften über die Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehälter im Holsystem (§ 21) zuwiderhandelt;	zuwiderhandelt;
12. den Vorschriften über die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und zur Bauschuttdeponie (§§ 24 und 25) zuwiderhandelt.	12. den Vorschriften über die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und zur Bauschuttdeponie (§§ 24 und 25) zuwiderhandelt.	zuwiderhandelt;
(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.	(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.	(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.
		§ 30 Inkrafttreten
		Diese Satzung tritt am 01.Januar 2018 in Kraft